

II.

In die Stelle des „Chefs der Admiralität“ tritt  
in den §§. 82, 1; 83, 2 und 1; 93, 1 und 2  
der „Gesamtschiffbau-Admiral“  
in §. 83, 1  
das „Reichs-Marine-Kommando“.

III.

In die Stelle des „General-Kommando der Marine“ tritt  
in §. 90, 2  
das „Reichs-Marine-Kommando“.

IV.

In §. 2 ist  
unter Nr. 2 am Schluß hinzuzufügen:  
„bzw. aus der Marine-Ordnung“.  
unter Nr. 3 als vorletzter Absatz einzuschalten  
„Die Aufsichtung des Ober-Kommandos der Marine hinsichtlich der Erlaßangelegenheiten  
der Marine in der dritten Instanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung bzw.  
aus der Nachverordnung“.

V.

In der Anlage 4 Nr. 6 ist hinter „Berufsbeförderung“ einzuschalten  
„bzw. Toppens-Berufsbeförderung“

In dem zugehörigen Absatz a ist auf der ersten Seite  
unter  
„in Berufsbeförderung“ zu setzen  
„in Toppens-Berufsbeförderung“.

VI.

Es ist zu setzen

in §. 1, 1  
statt „17“: „19“  
in §§. 63, 1; 100, 1; 121, 2  
statt „I, II, IX, und X. Armeekorps“ „I, II, IX, X, und XVII. Armeekorps“,  
in §. 128, 1  
statt „des Eisenbahn-Regiments“  
„der Eisenbahn-Abteilung“.

VII.

Das Citat unter §§. 29, 1; 32, 2 und 3 ist zu verodständigen durch  
„§. 6, 8, 2, 90.“

In §. 40, 1 Abs. 1 ist statt „und 2“ zu setzen:  
„2 und 3.“

Berlin, den 20. März 1890.

Der Reichskanzler.  
v. Bismarck.